

(5) Ziffer 16 erhält folgende Neufassung:

Die max. zulässige Bruttogeschoßfläche (BGF) beträgt:

Jedes Grundstück A Mindestgröße 350 m², BGF 225 m²,

jedes Grundstück B Mindestgröße 440 m², BGF 280 m²,

jedes Grundstück C Mindestgröße 380 m², BGF 240 m²,

jedes Grundstück D Mindestgröße 340 m², BGF 240 m²,

jedes Grundstück E Mindestgröße 200 m²,
(incl. Garagenanteil von 27 m²) BGF 200 m².

§ 2

Die übrigen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 44 in der Fassung vom 14.3.77 gelten unverändert weiter.

Karlsfeld, 01.08.1985

Gemeinde Karlsfeld



D a n z e r

1. Bürgermeister

Begründung:

Die Streichung in Ziffer 1 der Festsetzungen durch Text sowie die Erhöhung der max. zulässigen Geschoßfläche in Ziffer 16 der Festsetzungen war notwendig um den Dachraum ausbauen zu können, zumal in einigen Fällen ein unabweisbares Bedürfnis nach Nutzung des Dachgeschosses bestand.

Die Festsetzungen über die Art der Einzäunung war entbehrlich, da sie sich im Vollzug nicht bewährt hat.